

Tiroler Bauerntafelnder

für das Jahr des Herrn

1966

53. JAHRGANG



Herausgeber:

TIROLER BAUERNBUND

nannte gemeine Mark oder Allmende — (Weiden, Alpen, Wälder) gehörten der Markgenossenschaft. Alle Dorfgenossen, die eine Hofstätte im Gebiet der Mark hatten, waren an diesen Gemeinschaftsgrundstücken gemeinschaftlich nutzungsberedigt. Weide und Alpen wurden gemeinschaftlich beweidet, der Wald diente zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes. Der rechtsfähige Bauer nahm an der Verwaltung des Gemeinschaftsbesitzes und an der Rechtsfindung der Markgenossenschaft teil. Diese ist die Vorläuferin der späteren Wirtschafts- bzw. Realgemeinde.

Allmählich bildeten sich jedoch über den Rechten der untereinander gleichberechtigten Bauern obereigentumsähnliche Verhältnisse zugunsten der Volkskönige oder bevorzugter Personen heraus.

In den westlichen Bundesländern blieben große Gebietsteile von der Bevormundung der Allmende durch Grundherrschaften frei. Nur dort, wo die Grundherren mit der Gerichtsbarkeit betraut waren, erlangten sie erhöhten Einfluß auf die Gemeinschaftsgebiete, der sich stellenweise bis zum Obereigentum ausweitete.

Im Laufe der Zeit entstand neben den Bauern eine Bevölkerung (Teilsassen, Ungenossen, Ingehäusen, Anne) die keine Hufe besaßen. Diese Personen standen außerhalb der Dorfgenossenschaft und waren von der Nutzung des Gemeinschaftsgutes ausgeschlossen. Der latente Gegensatz zwischen Genossen und Ungenossen wurde langsam offenkundig, weil die Ungenossen, je zahlreicher sie wurden, um so energischer ihren Anteil an gemeinschaftlichen Nutzen forderten. Solange Wald und Weide im Überfluß vorhanden war, wurden ihnen meist Nutzungen zugestanden; als aber sowohl die Bevölkerung als auch der Bedarf der einzelnen Berechtigten zunahm, der Gemeinschaftsbesitz dagegen durch Ausdehnung der Kulturen immer mehr eingeschränkt wurde, begann der erste Kampf um die Nutzung am Gemeinschaftsgebiet. Die Markgenossen setzten sich schon frühzeitig gegen das Eindringen der Nichtberechtigten zur Wehr. Die Schließung des Kreises der Alteingesessenen und die Aussonderung der am Gemeinschaftsbesitz nicht Berechtigten trat in Tirol, grob gesehen, Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein. Der Kreis der vermöglichen alteingesessenen Hofbesitzer voll rechtsfähigen Bauern bildete die damalige Gemeinde. Es war dies eine **ausgesprochene Realgemeinde**, weil sie an den Grundbesitz anknüpfte. Der Besitz an den gemeinschaftlichen Gründen stand nur der Realgemeinde zu.

Das Erstarren der Macht des Landesfürsten brachte mit sich, daß die Verfügungsgewalt der Realgemeinde, insbesondere hinsichtlich der Wälder, zweifach eingeschränkt wurde. Die Landesfürsten bauten seit Ende des Mittelalters eine forstpolizeiliche Organisation auf und dehnten ihre Obereigentumsansprüche aus. Sie stützten sich hiebei auf das sogenannte

Forst- und Bergregal und bedienten sich legislatorisch zur Verfolgung der beiden genannten Ziele der „Waldordnungen“. Mit dem überall aufblühenden Bergbau und dem laufenden Steigen der Kosten der Hofhaltung wurde von den Landesfürsten die Anschauung vertreten, daß ihnen für diese Zwecke das Hoheitsrecht auf die Waldungen und damit das Obereigentum an allen Waldungen und am gesamten Rechtskomplex der Bergwerke zustehe. Dieser Rechtsanspruch wurde als Forst- und Bergregal der Landesfürsten bezeichnet. Mit Ausnahme der ausdrücklich verschenkten Waldgebiete, z. B. die Schenkung ausgedehnter Waldungen an das Bistum Brixen durch Kaiser Heinrich III. im Jahre 1048, wurde am gesamten Waldbesitz des Landes das landesfürstliche Hoheitsrecht und damit das Obereigentum dekretiert. Die Erklärung des Grafen Meinrad von Tirol im Jahre 1275, daß „alle Wälder und alle Bäch des Landes des Landesfürsten seien“, war zwar generell gemeint, dieses Prinzip wurde jedoch praktisch nur dort vollzogen, wo die Jagd für den Landesfürsten von Interesse war und daher ausgeübt oder Holz im größeren Ausmaß für die landesfürstlichen Bergwerke gebraucht wurde. Im Großteil des Landes blieb jedoch trotz dieser geschilderten Lage die Allmendnutzung den Bauern und der Wirtschaftsgemeinde vollkommen ungeschmälert erhalten. Der Anspruch auf ein so umfassendes landesfürstliches Hoheitsrecht in Form des Forst- und Bergregals erschien der Tiroler Bevölkerung auch als eine grobe, mit den alt-hergebrachten Besitz- und Nutzungsverhältnissen unvereinbare Anmaßung, denn in den meisten Gebieten konnte niemals wahrgenommen werden, daß der Landesfürst dieses Recht jemals ausgeübt hätte, sondern stand der auf das deutsche Volksrecht gegründete Nutzungsanspruch auf die unverteilten Waldungen, Alpen und Weiden der Markgenossenschaft bzw. der Realgemeinde und den in diesem Verbands zusammengefaßten Nutzungsberechtigten weiterhin zu. Die allmendnutzungsberedigten Bauern setzten sich gegen die staatlichen Hoheitsrechte in vielen streitigen Auseinandersetzungen zur Wehr. Am tatsächlichen Allmendnutzen und Allmendbesitz der Wirtschaftsgemeinde änderte sich praktisch auch durch die landesfürstlichen Regale zum Großteil nichts. Das Forstregal der Landesfürsten hatte in Tirol eine forstpolizeiliche, in Form der Erlassung der Waldordnungen zum Ausdruck gekommene, und eine besitzrechtliche Seite. Durchgesetzt hat sich in Tirol wesentlich nur die forstpolizeiliche Seite, während die besitzrechtliche nur teilweise zur Auswirkung kam. Da nunmehr aber die Waldungen für den Landesfürsten, auch wenn er daran auf Grund des Forstregals ein Obereigentum zu haben glaubte, fast keinerlei nutzbaren Ertrag abwarfen, weil sie zur Gänze mit deutschrechtlichen Einforstungen belastet waren, weil ferner auch der Bergbau einen Niedergang zeigte, die Entwicklung des Grundsteuerwesens das

Bestreben auslöste, auch die Waldungen der Grundsteuer zu unterwerfen, und schließlich zur Bereinigung der im Laufe immer mehr verworrenen Rechtsverhältnisse — es war eine große Zahl von Rechtsstreitigkeiten über den Wald entbrannt —, wurde durch das kaiserliche Patent vom 6. Februar 1847, auch Waldzuweisungspatent genannt, der Verzicht des Landesfürsten auf alle Waldungen in Tirol mit Ausnahme bestimmter Teile, welche sich der Landesfürst vorbehält und die dann in der Folgezeit ärarische Waldungen wurden, ausgesprochen und wurden diese Gemeinschaftswaldungen den Gemeinden, die sie bisher genutzt hatten, übergeben. Die Durchführung des kaiserlichen Patentes wurde den Waldzuweisungskommissionen zugeordnet und die Übertragung selbst in der sogenannten Waldzuweisungsurkunde niedergelegt. Auch die Waldzuweisung änderte sachlich für die Nutzungsberechtigten nichts. Die Bereinigung des Jahres 1847 durch das Waldzuweisungspatent stellte nichts anderes als die rechtliche Sanktionierung des tatsächlich ohne Unterbrechung währenden Besitzstandes der Realgemeinden dar. Unter den in der kaiserlichen Entschliessung vom 6. Februar 1847 erwähnten Gemeinden konnten, und das ist von besonderer und weittragender Wichtigkeit, nur die Realgemeinden und nicht die politischen Gemeinden gemeint gewesen sein. Hätten damals schon die erst in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts entstandenen politischen Gemeinden existiert und wäre der Wald diesen übertragen worden, so wäre ohne Zweifel in das Waldzuweisungspatent eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach auf die althergebrachten Nutzungsrechte Bedacht zu nehmen sei. Dies ist damals aber nicht geschehen, und es ergibt sich daher schon aus dem Wortlaut der kaiserlichen Entschliessung, daß unter Gemeinde eben seit altersher die Nutzungsberechtigten, die die Realgemeinde bildeten, gemeint waren. Diese Rechtslage wird überdies auch durch die Tatsache eindeutig erhärtet, daß die politische Gemeinde als juristische Person im römisch-rechtlichen Sinne zumindest in Tirol erst seit dem Jahre 1866 existiert.

Hier ist es notwendig und zweckmäßig, die Entwicklung des Gemeinderechtes im 19. Jahrhundert kurz zu behandeln.

Die Revolution des Jahres 1848 löste in Österreich auch auf dem Gebiet des Gemeinderechtes gesetzgeberische Maßnahmen und die ersten reichseinheitlichen Versuche aus. Die Entwicklung der heutigen politischen Gemeinde ist stufenweise erfolgt. Die sich gegenseitig rasch ablösenden Verfassungen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von 1848 bis 1861 brachten für die Gemeinden die endgültige Festlegung der Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltung bedeutete in der Entwicklung der politischen Gemeinden einen bedeutenden Schritt. Als Gegensatz der Verwaltung durch die Obrigkeit wurden Verwaltungsagenden, die

vorher der Obrigkeit zustanden, an die Gemeinden übertragen. Es steht nunmehr aber außer Zweifel, daß die Verwaltung des Allmendgutes auch vorher nie von der Obrigkeit geführt wurde, und ist daher durch die Übertragung der Selbstverwaltung an die Gemeinden, d. i. eine besonders wichtige Erkenntnis, hinsichtlich der Verwaltung des Allmendgutes keine Änderung eingetreten, weil mit dem Recht der Selbstverwaltung durch die Gemeinden ja auch keineswegs das Recht der Verwaltung des Allmendgutes der politischen Gemeinde schon von vornherein verknüpft war.

Das erste reichsgültige Gemeindegesetz war das provisorische Gemeindegesetz aus dem Jahre 1849. Dieses ist nicht in allen Kronländern der Monarchie zur Anwendung gekommen. In unseren heutigen Bundesländern hat es nur teilweise und dann nur formale Wirksamkeit erlangt, kam aber nicht zur praktischen Durchführung. Nach allgemeiner Ansicht der Rechtslehre ist dieser erste Versuch einer einheitlichen Gemeindegesetzgebung gescheitert und damit auch die Bestrebung zur Schaffung einer politischen Gemeinde als juristische Person nach römisch-rechtlichen Begriffen.

Im Jahre 1862 folgte dann das Reichsgemeindegesetz und die darauf aufgebauten Gemeindegesetze der Länder aus den Jahren 1863 bis 1866. Im Gegensatz zum prov. Gemeindegesetz vom Jahre 1849 hat das Reichsgemeindegesetz keinerlei Bestimmungen hinsichtlich des Allmendgutes enthalten und überließ die einschlägige Regelung dieser Materie den Landesgesetzen. Als sicher kann jedoch angenommen werden, daß die politische Gemeinde als Rechtspersonlichkeit heutiger Konstruktion erst mit den Gemeindegesetzen der 60er Jahre existent wurde. Es ist daher ein rechtsgeschichtlicher und auch sachlicher Irrtum, wenn in Tirol verschiedentlich versucht wird, das heutige bürgerliche Eigentum der Gemeinde am Gemeindegut deutschrechtlichen Ursprungs auf die mehrerwähnte Waldzuweisung auf Grund des Waldzuweisungspatentes aus dem Jahre 1847 zu stützen, weil die politische Gemeinde, wie schon ausgeführt, im Zeitpunkt der kaiserlichen Entschliessung nach dem heutigen Rechtsbegriff als Rechtsperson es zu dieser Zeit noch nicht gegeben hat. Im übrigen ist die Auseinandersetzung hinsichtlich der Frage des ersten Rechtsbestandes der politischen Gemeinde als juristische Person, d. h. ob die politische Gemeinde schon durch das provisorische Gemeindegesetz des Jahres 1849 oder auf Grund des Reichsgemeindegesetzes von 1862 bzw. der auf dieser Grundlage erlassenen Gemeindeordnungen in den Ländern entstanden ist, schon deshalb belanglos, weil die kaiserliche Waldzuweisungsentschliessung vom 6. Februar 1847 schon vor Inkrafttreten des provisorischen Gemeindegesetzes 1849 datiert. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache war die Waldzuweisung im Jahre 1847 in Tirol an die politische Gemeinde nicht möglich, weil diese noch nicht existierte. Sollte daher zumindest in Tirol

wohl mit Sicherheit das ehemalige gemeinschaftliche Allmendgebiet der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten nach gesetzlichem Willen in Besitz und Eigentum zufallen, so entstand trotzdem in der Folgezeit die größte rechtliche Verwirrung. Die in den Ländern zwischen 1863—1866 erlassenen Gemeindegesetze enthalten hinsichtlich des Gemeindegutes keinerlei Bestimmung über das Eigentum und seine Herkunft, wohl aber eine Reihe von sonstigen Vorschriften, die auch heute noch in verschiedenen Varianten geläufig sind, wobei die Hauptgrundlage des Rechtes und des Maßes der Teilnahme an den Nutzungen der Haus- und Gutsbedarf und die bisherige Übung bildete. Die Gemeindegesetze dieser Zeit haben es leider unterlassen, eine klare endgültige Auseinandersetzung mit der alten Realgemeinde zu treffen und damit den in der Folgezeit so verhängnisvollen Dualismus zwischen politischer Gemeinde und Wirtschaftsgemeinde zu beseitigen. Auf Grund der bereits geschilderten historischen Entwicklung und der bis 1866 bestandenen gemeinderechtlichen Rechtslage in Tirol hätte diese nur so ausfallen können, daß die auf der Allmendnutzung und der germanischen Markgenossenschaft aufgebaute Realgemeinde neben der politischen Gemeinde als selbständige juristische Körperschaft geschaffen und dieser auch das Eigentum am Allmendgut eindeutig gesichert worden wäre. Die äußere Einheit der Realgemeinde und auch deren historische rechtliche Grundlagen waren zu dieser Zeit noch unverwässert vorhanden, so daß sich trotz aller römisch-rechtlichen Mißdeutungen das objektive Recht der Allmendnutzungsberechtigten und damit der Anspruch auf Besitz und Nutzung am Gemeindegut sicher vollends durchgesetzt hätte. Im Gegensatz zu Österreich hat man in der Schweiz in dieser Sache eine klare rechtliche Ordnung nicht gescheut und bestehen dort heute gesetzlich die Bürger-Gemeinden als Nachfolger der Realgemeinden deutsch-rechtlichen Ursprungs und nebenher die Einwohnergemeinden, die sich im wesentlichen mit unserer politischen Gemeinde decken. Bei der speziell in Tirol gegebenen rechtlichen Situation, die durch das völlige Fehlen von gesetzlichen Normen zur Ordnung des deutschrechtlichen Allmendbesitzes gekennzeichnet war, ist es nicht verwunderlich, daß man, gestützt auf die gemeinderechtlichen Bestimmungen und in falscher Auslegung der Waldzuweisungsschließung, fortschreitend daran ging, die Realgemeinden durch die politischen Gemeinden zu verdrängen. Die Einverleibung des selbständigen agrargemeinschaftlichen Realgemeindegutes in die politischen

Gemeinden erfolgte hauptsächlich mit dem Argument der angeblichen gesetzlichen Universal-sukzession der politischen Gemeinde für die einstige Realgemeinde. Von dieser Universal-sukzession ist aber in den Gemeindegesetzen mit keinem Wort die Rede. Der Verschmelzungsprozeß ging teilweise um so leichter vonstatten, als sich gerade in den extremen Bergbauerngebieten Ende des vorigen Jahrhunderts ein Unterschied zwischen der Realgemeinde und der politischen Gemeinde überhaupt nicht bemerkbar machte und sich der Kreis der Gemeindegewohner mit dem Kreis der Nutzungsberechtigten im wesentlichen deckte. Dem Bauern war daher ein Unterschied zwischen politischer und Wirtschaftsgemeinde unbekannt. Mit Nachdruck festzuhalten ist jedenfalls, daß die Gemeinden bei ihrer Entstehung überhaupt keinen eigenen Grundbesitz hatten und daß derselbe, wie er heute als Gemeindegut vorliegt, fast ausschließlich aus dem von der Realgemeinde übernommenen und daher seit altersher deutschrechtlichen Rechtsverhältnissen unterliegenden Grundvermögen stammt. Trotz der durch die Gemeindeordnung geschaffenen Verhältnisse ist es in vielen Fällen den alten Wirtschaftsgemeinden gelungen, den Besitz und die Verwaltung am agrargemeinschaftlichen Allmendgut einheitlich zu behaupten und die Verwaltung und Nutzung desselben völlig getrennt und neben der politischen Gemeinde allein und selbständig auszuüben. Dieser vielerorts anzutreffende Rechtszustand ist ein kräftiger Beweis dafür, daß nicht nur der Gesetzgeber, sondern auch die Gemeinden selbst an eine Universal-sukzession der politischen Gemeinde nach der Realgemeinde ernstlich glaubten, weil sie ansonsten wohl kaum den Bestand einer zweiten Körperschaft in der Form der Realgemeinde neben sich geduldet hätten.

Es ist nur zu verständlich, daß bei diesem ungeordneten Nebeneinander von politischen Gemeinden und agrargemeinschaftlichen Wirtschaftsgemeinden und insbesondere im Hinblick auf die gänzlich unbefriedigenden gesetzgeberischen Maßnahmen völlig verwirrte Rechtsverhältnisse entstanden, die umfangreiche Streitigkeiten und Auseinandersetzungen auslösten. In diese Zeit hinein fielen die Grundbuchsanlagen. Die Grundbuchsanlage schuf nicht, wie man erwarten hätte müssen, Ordnung und Klarheit, sondern war vielfach nur ein weiteres Instrument dazu, noch weitere bis dahin selbständig bestandene agrargemeinschaftliche Körperschaften in das Eigentum der Gemeinde zu überführen. Das völlig römisch-rechtlich orientierte, auf dem

TIROLER BAUER! Du versicherst bei der

Tiroler Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt!

Weil Du sie als alte, bodenständige Anstalt kennst, die in Tirol seit ihrem weit über 100jährigen Bestand schon unzähligen Brandgeschädigten Hilfe brachte.

ABGB aufgebaute Grundbuchsrecht konnte der althergebrachten Unterscheidung zwischen den Besitzverhältnissen am deutschrechtlichen Allmendgut und dem sehr jungen Gemeindevermögen keinerlei Verständnis entgegenbringen. Das römische Recht mit seiner exakten wissenschaftlichen Durchbildung war dem deutschen Recht, das ein lebendiges Volksrecht war, weit überlegen. Dem römischen Recht war nunmehr der Begriff des gemeinschaftlichen Obereigentums, wie es sich in der Realgemeinde und auch in der Nutzungsberechtigung der Teilhaber am Gemeinschaftsgebiet darstellt, völlig fremd. Dieser Nutzungsanspruch am Allmendgut war keine Servitut an fremdem Grund und Boden, sondern ein Nutzungsanspruch auf eigenem Grund. Das stark individualistisch betonte römische Recht kannte nur Privateigentum oder Miteigentum an Grund und Boden, so daß auch das ABGB die Rechtsform einer Agrargemeinschaft oder einer agrargemeinschaftlichen Nutzung ebenfalls nicht kennt. Kam es nun zu Streitigkeiten hinsichtlich des der Realgemeinde gehörigen Gemeinschaftsgutes oder hinsichtlich von Nutzungen am Allmendgut, so wurden diese von Juristen entschieden, die auf Grund ihrer Ausbildung sich nur von römisch-rechtlichen Begriffen leiten ließen und die daher auch der deutschrechtlichen Auffassung eines obersten Verfügungs- und Besitzrechtes der Markgenossenschaft bzw. der Realgemeinde und der von der Servitut völlig abweichenden Rechtskonstruktion des Nutzungsanspruches am Gemeinschaftsgut zwangsläufig hilflos gegenüberstanden.

Die Grundbuchskommissäre wußten sich mit dem deutschrechtlichen Rechtsinstitut der Realgemeinde keinen Rat und gaben sich meist auch nicht die Mühe einer eingehenden Prüfung der tatsächlichen besitzrechtlichen Grundlagen. So kam es dann, daß im Grundbuch die unterschiedlichsten Eigentumseintragungen für das Gemeinschaftsgut erfolgten, wie z. B. politische Gemeinde, Katastralgemeinde, Fraktion, Nachbarschaft, Interessenschaft und dergl. In nicht wenigen Fällen geschah es auch, daß, wenn innerhalb eines Gemeindegebietes mehrere selbständige agrarische Gemeinschaften in Form der Nachbarschaft vorlagen, diese als Fraktionen irrtümlicherweise grundbücherlich einverleibt wurden, obwohl diese niemals Fraktionen im Sinne der Gemeindeordnung und des Fraktionsgesetzes waren. Diese unrichtigen Eintragungen wurden für die betroffenen Gemeinschaften mit der Einführung der deutschen Gemeindeordnung in Österreich besonders kritisch, weil damit die Fraktionen und deren Besitz ex lege ins Gemeindeeigentum überführt wurden. Bei der Vorgangsweise und bei den mangelnden agrarrechtlichen Kenntnissen der Grundbuchsanlegungskommissäre liegt es auf der Hand, daß daher die Grundbücher hinsichtlich des Eigentums am Gemeinschaftsbesitz und am Gemeindegut vielfach objektiv völlig unrichtige Eintragungen enthalten. Es erscheint daher jedenfalls an-

gebracht, wenn man bei der Regulierung von Gemeindegut vorerst einmal den Eigentumstitel der Gemeinde hinsichtlich seiner Rechtmäßigkeit einer strengen Überprüfung unterzieht und daß man unrichtige Eintragungen im Verfahren berichtigt. Man erspart sich damit von vornherein die spätere Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Eigentumsumschreibung am Gemeindegut auf eine körperschaftlich einzurichtende Agrargemeinschaft nach den heutigen positiven Gesetzesbestimmungen möglich ist oder nicht. Die politische Gemeinde ist jedenfalls dann schon ursprünglich bei der Grundbuchsanlegung auf Grund eines unrichtmäßigen Titels ins Grundbuch gekommen und auch heute noch als Eigentümerin intabuliert, wenn einwandfrei unter Beweis gestellt werden kann, daß im Zeitpunkt der grundbücherlichen Einverleibung nicht die politische Gemeinde, sondern die Realgemeinde im effektiven Besitz des Gemeindegutes war und die Verwaltung geführt hat und wenn dieser Zustand auch nach der Grundbuchsanlegung weiterhin aufrechterhalten wurde, d. h., daß neben der politischen Gemeinde die Realgemeinde funktionell noch existent war. Es sind in diesen Fällen den Gemeinden alle Möglichkeiten, sich vielleicht auf die an und für sich schon bedenkliehen Titel einer Universalsukzession, einer allfälligen Ersitzung des Eigentums seit der Grundbuchanlegung und dergleichen zu berufen, von vornherein genommen. Einer Berichtigung des Grundbuches auf diesem Wege steht auch der Vertrauensgrundsatz des öffentlichen Buches gegenständlichenfalls nicht entgegen, weil das Vertrauensprinzip ja nur dem Dritten gegenüber, nicht aber auch zwischen den Parteien, vorliegendenfalls der politischen Gemeinde einerseits und der Realgemeinde andererseits, anwendbar ist. Das gleiche gilt hinsichtlich des Grundsatzes der formellen Rechtskraft der Verbücherung, die trotz Ablauf der Ediktalfrieten zwischen den Parteien nicht zur Auswirkung kommen kann.

Die kaiserliche Entschließung vom Jahre 1847 über die Waldzuweisung hatte nur für Tirol Geltung. Ich bin auf diese Waldzuweisung insbesondere auch deshalb ausführlich eingegangen, weil diese die Vorläuferin der durch die Freiheitsbewegung 1848 ausgelösten älteren Bodenreformationen war. Die Sonderentwicklung für die anderen Bundesländer ausführlicher zu behandeln ist im Rahmen dieses Referates nicht möglich, nachdem mir auch die speziellen Unterlagen und Quellen hierfür nicht greifbar waren. Die allgemeine Regelung des Servitutenpatentes für das Gesamtgebiet unseres heutigen Staates mit Ausnahme des Burgenlandes ist ja bekannt. Die unterschiedliche Behandlung der Materie hinsichtlich Tirol mag wohl darin ihre Ursache haben, daß insbesondere in den östlich Tirols gelegenen Bundesländern andere Verhältnisse bezüglich der Agrarverfassung im allgemeinen vorlagen. Die Subordination der Realgemeinden unter die Grundherrschaften und Obrigkeiten und die

Untertänigkeitsverbände waren dort viel stärker ausgeprägt als bei uns. Die hier im wesentlichen ausgeführten Gedankengänge, insbesondere die historischer Natur, dürften aber auch für die gesamtösterreichischen Verhältnisse hinsichtlich des Gemeindegutes zumeist Geltung haben. Der Zweck der von den Grundlastenablösungs- und Regulierungsbehörden auf Grund des kaiserlichen Patentes von 1853 durchgeführten Regulierungen hatte die Sicherung der althergebrachten Nutzungsrechte im Auge, wobei die Frage des Eigentums des ursprünglichen Allmendgutes in gleicher Weise strittig wurde wie in Tirol. Das Gemeindegut ist überall ein Begriff der Gemeindeordnung der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts. Der tatsächlich historische Ursprung des heutigen Gemeindegutes ist im Gemeinschaftsgut der sogenannten Allmende und der alten Realgemeinde und Markgenossenschaft zu suchen.

Auf dieser Erkenntnis haben auch die zur Regulierung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke erlassenen Agrargesetze der Bodenreform aufgebaut, die das Gemeindegut eben in Kenntnis der historischen Entwicklung desselben aus dem deutsch-rechtlichen Gemeinschaftsverhältnis den agrargemeinschaftlichen Grundstücken zuzählen und damit auch den Gesetzen der Bodenreform vollständig unterwerfen. Diese vom Gesetzgeber damit vollzogene Anerkennung des rechtsentscheidenden Momentes der historisch gewachsenen Rechtsverhältnisse am Gemeindegut beweist aber auch eindeutig, daß es sich beim Eigentum der politischen Gemeinden am Gemeindegut

nicht um ein absolutes Recht römisch-rechtlicher Prägung, sondern nur um ein vom öffentlichen Recht und von dessen Grundlagen her bestimmtes Rechtsverhältnis handeln kann. Bei Prüfung der Frage des Eigentums am Gemeindegut müssen die grundlegenden Erkenntnisse des Historikers die Grundsätze der Interpretation der gesetzgeberischen Maßnahmen bilden. Man muß sich streng davor hüten, diese historischen Erkenntnisse und erweisbaren Rechtstatsachen an den vielfach verfehlten Entscheidungen einer rein römisch-rechtlich denkenden Jurisprudenz scheitern zu lassen, die auf Grund ihrer Vorbildung durch Jahrzehnte bemüht war, die altüberlieferten Rechtsverhältnisse, die in keiner Weise auf das römische Recht aufbauen, in ihre römisch-rechtlichen Begriffe hineinzupressen.

Hinsichtlich der Frage der Möglichkeiten der Zuschreibung des Eigentums am Gemeindegut an eine körperschaftlich einzurichtende Agrargemeinschaft im Zuge der Regulierung muß man, wenn auch das Gesetz *expressis verbis* keine Bestimmung enthält, nach eingehender Prüfung der Rechtslage zur Überzeugung gelangen, daß dies nach den gegenwärtig gültigen Vorschriften der Flurverfassungslandesgesetze möglich ist, und zwar aus folgenden Gründen: Das Gemeindegut zählt nach den übereinstimmenden Vorschriften aller Flurverfassungslandesgesetze und des Flurverfassungsgrundsatzgesetzes zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken. Die Existenz agrargemeinschaftlicher Grundstücke setzt voraus, daß ein bestimmter Kreis von Rechtsträgern vor-

handen ist, denen Nutzungsrechte an diesen agrargemeinschaftlichen Grundstücken zustehen. Die Nutzungsrechte werden gesetzlich als Anteilrechte bezeichnet, die entweder mit einer Stammsitzliegenschaft verbunden oder persönliche, d. h. walzende Anteilrechte sein können. Die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer von anteilberechtigten Stammsitzliegenschaften und die Inhaber persönlicher d. h. walzender Anteilrechte bilden bereits kraft Gesetzes eine Agrargemeinschaft, ganz gleichgültig, ob schon eine agrarbehördliche Regulierung für diese agrargemeinschaftlichen Grundstücke stattgefunden hat oder nicht. Mit der in Form von Verwaltungssatzungen erfolgten körperschaftlichen Einrichtung der Agrargemeinschaft durch die Agrarbehörde erlangt diese Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Auf das Gemeindegut bezogen, bedeutet dies, daß alle Nutzungen am agrargemeinschaftlichen Gemeindegut sich als Anteilrechte nach den Gesetzen der Bodenreform qualifizieren und daß für jedes agrargemeinschaftliche Gemeindegut schon vor Entfaltung irgendeiner agrarbehördlichen Regulierungstätigkeit bereits ex lege eine Agrargemeinschaft besteht, der alle Nutzungsberechtigten und auch die Gemeinde, wenn sie an den Nutzungen in irgendeiner Form als grundbücherliche Eigentümerin oder Steuerträgerin teilgenommen hat,

angehören. Die agrargemeinschaftliche Qualifikation des Gemeindegutes ordnet nunmehr sowohl den Anteilberechtigten wie auch nicht zuletzt der Agrarbehörde Rechte zu, die dann vollends ohne sachlichen und juristischen Boden bleiben müssen, wenn man das Vorliegen privatrechtlichen Eigentums der Gemeinde am Gemeindegut im üblichen Sinne, wenn auch vielleicht beschränkt durch gewisse öffentlich-rechtliche Normen, annehmen wollte. Der Agrarbehörde steht es zu, die agrargemeinschaftlichen Grundstücke, sohin auch das Gemeindegut, der Regulierung zu unterziehen und dabei alle rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Anschluß aller sonst kompetenten Verwaltungsbehörden oder Gerichte allein und vollständig zu ordnen. Die Gemeinde fungiert in diesem Verfahren trotz ihres Eigentumstitels in genau gleicher Weise wie alle anderen Berechtigten nur als Partei, und ihr Rechtsanspruch findet gegenüber dem Gemeindegut ebenso wie bei den anderen Beteiligten in der Anteilsberechtigung seinen alleinigen Ausdruck. Die Verwaltungsbefugnisse, die der Gemeinde bisher zukamen, gehen mit Abschluß der Regulierung zur Gänze auf die kraft Gesetzes zwar schon bestandene, nunmehr durch Verwaltungssatzungen körperschaftlich einzurichtende Agrargemeinschaft über. Im Falle einer körperschaftlichen Ein-